

Speichervertrag

zwischen

enercity Speichervermarktungsgesellschaft mbH
Ihmeplatz 2
30449 Hannover

(im Folgenden **eSG** genannt)

und

(im Folgenden **Speicherkunde** genannt)

- einzeln oder zusammen **Vertragspartner** genannt –

Präambel

Der Speicherkunde möchte für die Dauer des Vertrages Erdgas im Untergrundspeicher Empelde zwischenlagern. Die eSG bietet dafür dem Speicherkunden die Nutzung ihrer verfügbaren Speicherkapazitäten an. Dazu schließen die Parteien nachfolgenden Speichervertrag.

1 Vertragsgegenstand

1 Speicherkunde und eSG werden die Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages erbringen, die dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen bereitstellen und sich hierbei nach besten Kräften unterstützen.

2 Im Einzelnen:

2.1 eSG wird für den Speicherkunden unterbrechbare Kapazität (siehe WGB Ziffer 8 und Ziffer 18) zur Einspeicherung, Zwischenlagerung und Ausspeicherung von Erdgas vorhalten, vom Speicherkunden nominierte Erdgasmengen ein- bzw. ausspeichern sowie die erforderlichen Systemdienstleistungen erbringen.

2.2 Der Speicherkunde wird die zur Ein- bzw. Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen nominieren, das Erdgas am festgelegten Übergabepunkt an die eSG übergeben und nach Zwischenlagerung am vereinbarten Ausspeicherungspunkt wieder übernehmen. Die vertragsgegenständlichen Speicherdienstleistungen

und -kapazitäten vergütet der Speicherkunde der eSG nach den Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages.

2 Speicherkapazitäten

Der Speicherkunde bestellt mit dem Abschluss dieses Vertrages:

Arbeitsgasvolumen: m³
Einspeicherleistung: m³/h
Ausspeicherleistung: m³/h.

3 Speicherentgelt

1 Das Speicherentgelt setzt sich zusammen aus dem Gebotspreis (Zuschlagspreis) sowie dem Entgelt für variable Kosten und Beistellung (Arbeitsentgelt).

2 Der Gebotspreis (Zuschlagspreis) beträgt

_____ Euro/Jahr.

3 Das Arbeitsentgelt für die Ein und Ausspeicherung (Umschlag) beträgt für den Zeitraum **01.04.20XX bis 01.04.20XX XX,XX** Euro/MWh.

4 Das Preisblatt der eSG gemäß WGB findet keine Anwendung.

5 Alle genannten Entgelte sind Nettoentgelte, denen die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich geltender Höhe hinzuzurechnen ist.

4 Füllstandsvorgaben, ungenutzte Kapazitäten

1 eSG vermarktet die Kapazitäten insgesamt unter der Bedingung der Einhaltung der gesetzlich nach Teil 3 a des EnWG vorgesehenen Füllstandsvorgaben. Die eSG ist dadurch verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Füllstand des Gasspeichers zu den im EnWG oder einer dazu ergangenen Rechtsverordnung vorgesehenen Stichtagen festgelegte Füllstände aufweist. Der Speicherkunde wird dafür Sorge tragen, dass er pro rata bezogen auf die von ihm gebuchte Speicherkapazität die gesetzlichen Füllstandsvorgaben unaufgefordert einhält und dies der eSG auf Verlangen nachweist.

2 eSG ist berechtigt und verpflichtet, dem Speicherkunden die von diesem gebuchte Kapazität ganz oder anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben des EnWG oder einer dazu ergangenen Rechtsverordnung erforderlichen Umfang ohne vorherige Aufforderung mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn erkennbar ist, dass die Vorgaben des des Gesetzes oder einer dazu ergangenen Rechtsverordnung zu Stichtagen und Füllständen nicht erreichen werden können, weil der Speicherkunde die Speicherkapazitäten physisch nicht nutzt. Etwaige von Dritten eingelagerte Gasmengen bleiben hierbei unberücksichtigt. eSG ist berechtigt und verpflichtet, diese Speicherkapazität dem Marktgebietsverantwortlichen zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die Verpflichtung des Speicherkunden zur Zahlung der Entgelte für die Speichernutzung bleibt von dem Kapazitätsentzug unberührt.

5 Bestandteile des Vertrages

1 Die Wesentlichen Geschäftsbedingungen (WGB) für die Speichernutzung der eSG sowie die technischen Rahmenbedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Speicherkunde, diese vollständig erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

2 Abweichend zu den Regelungen in den WGB der eSG ist das Preisblatt der eSG kein Bestandteil dieses Vertrages.

3 Die eSG ist berechtigt, diesen Vertrag oder die vorgenannten Anlagen jederzeit zu ändern bzw. angemessen anzupassen, insbesondere wenn dies aufgrund

geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund vollziehbarer kartell- oder regulierungsbehördlicher Entscheidungen erforderlich ist.

4 Über vorgesehene Anpassungen des Vertrages oder der vorgenannten Anlagen setzt die eSG den Speicherkunden mit einer Frist von dreißig (30) Werktagen vor dem vorgesehenen Änderungszeitpunkt schriftlich in Kenntnis.

5 Ergeben sich für den Speicherkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Speichervertrag oder der vorgenannten Anlagen wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Speicherkunde berechtigt, seinen Speichervertrag zum Ende des Monats, der auf den Änderungszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Die eSG wird den Speicherkunden hierauf zugleich mit der Änderungsmitteilung ausdrücklich und unmissverständlich darauf gesondert hinweisen.

6 Eine Preisanpassung des Entgelts während der Vertragslaufzeit erfolgt nicht.

6 Laufzeit

1 Dieser Vertrag tritt zum 01.04.20XX 06:00 Uhr in Kraft und endet am 01.04.20XX 06.00 Uhr.

2 Soweit nicht anders vereinbart ist, muss der Speicherkunde das Arbeitsgas bis zum letzten Tag der Gültigkeit des Speichervertrages vollständig entnommen haben.

7 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dessen Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren vertraglichen Regelung eine solche zulässige und durchführbare Regelung zu treffen, die dem vertragsgegenständlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung nach den zugrunde liegenden Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt bzw. diese Lücke insoweit angemessen ausfüllt.

8 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag

erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein dem übertragenden Vertragspartner im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen ist.

9 Gerichtsstand und Rechtswahl

1 Der Speichervertrag, dessen Anlagen und dessen Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts (CISG).

2 Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Speichervertrag und seinen Anlagen, einschließlich Fragen des Bestands, der Wirksamkeit oder Kündigung, unterliegen der Rechtsprechung und der Entscheidung durch die deutschen Gerichte; Gerichtsstand ist ausschließlich Hannover.

10 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Ausübung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.

11 Anlagen

- Wesentliche Geschäftsbedingungen für die Speichernutzung der eSG in der jeweils gültigen Fassung
- Technische Rahmenbedingungen in der jeweils gültigen Fassung

_____ Hannover, _____

Speicherkunde

enercity Speichervermarktungsgesellschaft mbH